

Vertrag über die Durchführung eines Projektmoduls/Forschungsmoduls

zwischen	Frau/Herrn	
	geb. am:	
	wohnhaft in:	
nachfolgend S	Student genanr	nt und
	Firma	
	Anschrift	
nachfolgend I	Projektstelle ge	nannt.
		§ 1
		Allgemeines
_	-	ist die Studien- und Prüfungsordnung des jew
Ctudiongongo	ic cowio dia Ori	drung der Preiekt und Eerschungsmedule de

Grundlage dieses Vertrages ist die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges sowie die Ordnung der Projekt- und Forschungsmodule der Studiengänge der Fakultät Medien an der Hochschule Mittweida.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Projektstelle verpflichtet sich,
 - den Studenten in der Zeit vom bis bei sich in geeigneter Weise auszubilden bzw. ihn in das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu integrieren,
 - gewählten Mitgliedern einer Selbstverwaltungsgremiums der Hochschule Mittweida die Teilnahme an Veranstaltungen dieser Gremien während der Projektzeit zu ermöglichen, falls dazu eine amtliche Einladung vorliegt,
 - nach Abschluss des Projekt- und Forschungsmoduls mit Beendigung einer Bescheinigung über dessen zeitlichen Umfang, Inhalt und Erfolg (schriftliche Einschätzung) auszustellen,
 - Dem Studenten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tutorien und Prüfungen der Hochschule zu ermöglichen.



(2) Der Student verpflichtet sich,

- die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben regelmäßig, pünktlich und pflichtbewusst wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Projektstelle und ihrer Beauftragten bzw. den Vereinbarungen zum Forschungs- und Entwicklungsprojektes nachzukommen,
- die für die Projektstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
- den Bericht zum Projekt- bzw. Forschungsmodul fristgerecht bei dem von der Hochschule zugeordneten Betreuer einzureichen,
- bei Fernbleiben ist die Projektstelle unter Angabe des Grundes unverzüglich zu informieren und im Falle einer Erkrankung ist spätestens am 3. Kalendertag nach Beginn der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(3) Der Hochschulbetreuer verpflichtet sich,

- in angemessener Art und Weise den Kontakt zur Projektstelle und dem Studenten zu halten,
- die Einhaltung der Rahmenbedingungen für das Praktikum zu überwachen,
- für fachliche Beratungen zur Verfügung zu stehen,
- die Projektarbeit entsprechend den geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges zu bewerten.

§ 3

Beauftragte Studienbetreuer

Als Studienbetreuer	werden von der Projektstelle
Frau/Herr	
und von der Hochsch	ule Mittweida
Frau/Herr	benannt.

§ 4

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Projektstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
- (2) Die Projektstelle zahlt eine monatliche Ausbildungsvergütung von EUR.



§ 5

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Projektstelle kann in dringenden Fällen eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Medien auf Antrag des Studenten.

§ 6

Auflösung

Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn eine der Vertragsparteien ihre Pflichten gemäß §2 gröblich und nachhaltig verletzt. In anderen Fällen gilt eine Frist von vier Wochen. Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Der Student ist während des Aufenthaltes in der Projektstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII gegen Unfall versichert.
- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. §2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.
- (3) Für den Aufenthalt im Ausland besteht <u>kein automatischer Versicherungsschutz</u> für Unfall und Krankheit. Der Student ist verpflichtet, sich über den Unfallversicherungsschutz zu informieren und ggf. eine Unfallversicherung abzuschließen. Im Versicherungsfall übermittelt die Projektstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (4) Auf Verlangen der Projektstelle hat der Student eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Der Student unterliegt nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftige in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Krankenversicherungspflicht des Studenten bleibt bestehen.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Hochschule Mittweida erhalten eine Ausfertigung.



§ 9

Sonstige Vereinbarungen (schriftliche Aufgabenstellung u.ä.)

Projektstelle:	Student:			
Ort, Datum	Ort, Datum			
Hochschule Mittweida:				
Das Projektmodul / Forschungsmodul beträgt lt. Curriculum 16 Wochen.				
Studiendekan:				
Ort, Datum				
·				
Unterschrift				